Gesellschaftsvertrag

der

Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH

§ 1
Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Anteilen an der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb.

(2) Die Gesellschaft darf sämtliche Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3
Landesgleichstellungsgesetz

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) sind zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten geschlechtsneutral sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 4
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Zeit von der Gründung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Gründung erfolgt, besteht ein Rumpfgeschäftsjahr.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen, hat bei der Gründung eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00 übernommen. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen.

§ 6
Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführer hat die Stadt Hagen ein Vorschlagsrecht.

(3) Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG wird auf die Stadt Hagen übertragen. Diese übt das Weisungsrecht nach vorheriger Anhörung der Mark-E Aktiengesellschaft im Rahmen der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Grenzen unter Beachtung des Wohles der Gesellschaft aus.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

(5) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie dürfen insbesondere die nach diesem Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtigen Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 7
Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten**. Im Lagebericht ist entsprechend § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.**

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Prüfern zur Prüfung zuzuleiten.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.

(6) Der Stadt Hagen werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß § 103 GO NW eingeräumt.

§ 8
Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern

(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes der Geschäftsführung unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(2) Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern der Geschäftsführung muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied der Geschäftsführung mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

§ 9
Gesellschafterversammlung

(1) Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zugewiesenen Entscheidungen werden durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung getroffen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Gewinnverwendung beschließt, tritt jährlich einmal, und zwar innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres, zusammen.

Sie wird durch den oder die Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt werden.

In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Bilanzgewinns können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital gemäß § 5 anwesend oder vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

(4) Der Vertreter des Gesellschafters Mark-E Aktiengesellschaft ist an Weisungen der Stadt Hagen gegenüber der Geschäftsführung gebunden, die ihr Weisungsrecht nach Anhörung der Mark-E Aktiengesellschaft ausübt.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Über den Ablauf der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Angabe der Mehrheitsverhältnisse enthalten muss und von allen anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung zu erfolgen hat.

(6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

(a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses:

(b) die Verfügung über Geschäftsanteile;

(c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB;

(d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

(e) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (wie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel);

(f) die Wahl des Abschlussprüfers;

(g) alle in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder außerhalb des Unternehmensgegenstands gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrags liegen;

(h) die Festlegung einer Vergütung für Geschäftsführer und Prokuristen**;**

(i) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

(j) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

(7) Beschlüsse der Gesellschafter werden einstimmig gefasst. Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als „Nein-Stimmen".

(8) Die Bestimmungen über Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung brauchen mit Zustimmung der Stadt Hagen nicht beachtet zu werden, wenn alle Gesellschafter einstimmig auf diese Formen und Fristen verzichten. Anstelle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung der Stadt Hagen eine Abstimmung auch in der Weise erfolgen, dass die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände schriftlich, per Fax oder per eMail mitgeteilt werden. Gibt ein Gesellschafter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung eine Stellungnahme schriftlich, per Fax oder per eMail zu den Beschlussgegenständen ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Widerspricht ein Gesellschafter innerhalb der gleichen Frist der Abstimmung gemäß vorstehendem Satz 2, so ist eine außerordentliche (Präsenz-) Gesellschafterversammlung nach vorstehendem Abs. 3 Satz 2 einzuberufen.

§ 10
Vertretung in Gesellschafterversammlungen der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb

Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb sind an Weisungen der Stadt Hagen gebunden, die ihr Weisungsrecht nach vorheriger Anhörung der Mark-E Aktiengesellschaft ausübt.

§ 11
Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen können. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind gleichzeitig der Stadt Hagen zur Kenntnis zu bringen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NW zu beachten.

§ 12
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen oder eine Verfügung über Geschäftsanteile ist nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen an

a) die Stadt Hagen,

b) Gesellschaften, welche die Stadt Hagen gemäß § 108 Abs. 2 GWB einzeln oder gemäß § 108 Abs. 5 GWB gemeinsam kontrolliert und an denen keine private Kapitalbeteiligung besteht.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 bedarf jede Verpfändung von Geschäftsanteilen und jede Verfügung über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht auch in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch.

§ 13
Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die bestellten Geschäftsführer als Liquidatoren. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft, einschließlich der Abbedingung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung vorschreibt.

(2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

(4) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Kosten des Notars und des Gerichts für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.